



Referenz-Nr. B15001

Bern, 6. März 2017

In Sachen

Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich,

Gesuchstellerin

betreffend

Ergänzungen vom 20. Dezember 2016 zum Gesuch B15001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelpflanzen in Zürich (ZH) gemäss Verfügung des BAFU vom 29. April 2016

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 29. April 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 29. April 2016 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2016 Änderungen der Versuchsanordnung für 2017 zu übermitteln;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.kk der Verfügung vom 29. April 2016 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 die folgenden Unterlagen zugestellt hat: Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2016 mit unveränderter Versuchsanordnung, aktualisierter Notfallplan (gültig ab 1. Januar 2017);
- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.ii mitteilt, es seien keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Risiken für Mensch und Umwelt gewonnen worden;
- die Gesuchstellerin beantragt, die Auflage gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.aa der Verfügung vom 29. April 2016 dahingehend zu ändern, dass ein Vorversuch zur Produktion von Früchten der cisgenen Linie C44.4.146 durch Kastrierung der Blüten ermöglicht wird;
- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 16. Januar 2017 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 10. Februar 2017 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 1. Februar 2017 mitteilt, es sei mit dem Antrag der Gesuchstellerin einverstanden und habe keine weiteren Bemerkungen;

- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 2. Februar 2017 mitteilt, sie stehe dem Antrag der Gesuchstellerin grundsätzlich positiv gegenüber, aus ihrer Sicht fehle jedoch eine Kontrolle, ob die Kastration tatsächlich funktioniert habe – wie aus dem Zwischenbericht hervorgehe, habe es tatsächlich Auskreuzungen gegeben, so dass sich alle Kommissionsmitglieder über die Wichtigkeit von Kontrollen, ob tatsächlich kein Pollen produziert werde, einig seien, weshalb die EFBS dem Antrag mit der Auflage zustimme, die kastrierten Blüten seien visuell auf das Vorhandensein von Pollen zu kontrollieren;
- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit Schreiben vom 3. Februar 2017 mitteilt, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht und keine Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung der Versuchsanordnung bezüglich der Mantelsaat, da jedoch betroffene Personen gemäss Notfallplan sofort oder innerhalb von zwei Stunden zu alarmieren seien, stelle es die Anweisung in Frage, dass die Alarmzentrale der Bundesverwaltung (AZBV) den Pikett der Protected Site über telefonisch nicht erreichbare Personen innerhalb eines halben Tages zu informieren habe;
- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Schreiben vom 7. Februar 2017 mitteilt, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht und zudem darauf hinweist, es halte das unkontrollierte Verbreiten von gentechnisch verändertem Pollen während dem Entfernen und Entsorgen der Staubbeutel für das grösste Risiko bei der Produktion von gentechnisch veränderten Äpfeln, die Gesuchstellerin beschreibe die geplanten Vorsichtsmassnahmen bei diesem Vorgang und das Kontrollieren einer korrekten Durchführung jedoch sehr genau und dem Antrag sei aus Sicht des AWEL zuzustimmen;
- die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) mit Schreiben vom 10. Februar 2017 mitteilt, sie habe die Zwischenberichte zur Kenntnis genommen und verzichte auf eine Stellungnahme;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 15. Februar 2017 mitteilt, es verzichte auf eine Stellungnahme;
- das BAFU den am 20. Dezember 2016 von der Gesuchstellerin eingereichten Zwischenbericht in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.kk der Verfügung vom 29. April 2016 gestellten Anforderungen als genügend erachtet;
- das BAFU die am 20. Dezember 2016 eingereichte Versuchsanordnung für das Jahr 2017 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 29. April 2016 gestellten Anforderungen als genügend erachtet;

wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV **verfügt**:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e und 1.d.kk der Verfügung vom BAFU vom 29. April 2016 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelpflanzen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig und nicht zu beanstanden.
2. Der Antrag der Gesuchstellerin, in einem Vorversuch cisgene Früchte durch Kastration von Blüten im Ballonstadium und anschliessende Handbestäubung mit nicht gentechnisch verändertem Pollen zu erzeugen, wird für das Jahr 2017 bewilligt. Die Gesuchstellerin kastriert und bestäubt maximal 500 Blüten an maximal 15 cisgenen Pflanzen spätestens im Ballonstadium und entsorgt das bei den Kastrationen anfallende Material sachgerecht. In den drei auf die Kastration folgenden Tagen überprüft sie die Blüten mindestens zweimal und entfernt allfällige Staubbeutel. Zudem schützt sie die Früchte während ihrer Reifung vor Vögeln, erntet die Äpfel vollständig von den Bäumen und entfernt frühzeitig auf den Boden gefallene Äpfel. Dabei stellt sie insbesondere sicher, dass

auch die Früchte gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d. ee der Verfügung des BAFU vom 29. April 2016 transportiert und entsorgt werden.

3. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 29. April 2016.
4. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein):

- der Gesuchstellerin (Agroscope, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich)

Zur Kenntnis (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

